

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

45. Jahrgang

Braunschweig, den 23. März 2018

Nr. 3

Inhalt	Seite
14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) vom 13. März 2018.....	19
Dritte Änderung der Miet- und Nutzungsordnung der Stadt Braunschweig, Dezernat für Kultur und Wissenschaft, für den Lichthof des Städtischen Museums, den Kulturpunkt West und den Roten Saal des Kulturinstituts.....	28
Zweite Änderung der Entgeltordnung für das Städtische Museum, Steintorwall 14.....	28

**14. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen
und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig
auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises
(Verwaltungskostensatzung)
vom 13. März 2018**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl S. 48), und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juni 1992 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 30. Juni 1992, S. 17 ff.) in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 27. Mai 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 13. Juni 2014, S. 27 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sieht der Kostentarif vor, dass die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen ist, so ist als erforderlicher Zeitaufwand die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die Erbringung der Leistung benötigt wird. Soweit im Kostentarif nicht anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

- | | |
|--|------------|
| 1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 9,75 Euro |
| 2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 11,45 Euro |
| 3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 14,25 Euro |
| 4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 17,25 Euro |

2. In § 12 werden die Worte „Tarifziffer 13“ durch die Worte „Tarifziffer 2“ ersetzt.

3. Der Kostentarif der Verwaltungskostensatzung erhält die nachfolgende Fassung:

K O S T E N T A R I F

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschalbetrag in Euro		
1	Allgemeine Amtshandlungen und Leistungen			
1.1	Herstellen von Fotokopien durch die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner mit einem behördlichen Kopiergerät, je Seite			
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,06	bis	0,90
1.1.2	im Format DIN A3	0,30	bis	3,00
1.1.3	bei größeren Formaten bis zu			15,00
1.2	Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften und Fotokopien durch Beschäftigte von Behörden, je Seite			
1.2.1	bis zum Format DIN A3			
1.2.1.1	für die ersten 50 Seiten			0,60
1.2.1.2	für jede weitere Seite			0,17
1.2.2	bei größeren Formaten als DIN A3, je Seite			Gebühr nach 1.1.3
1.3	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei			
1.3.1	wenn die Dateien für die Überlassung gespeichert werden müssen			5,00
1.3.2	im Übrigen			2,50
1.4	Rückvergrößerungen von Mikrofilmen und Mikrofiches			
1.4.1	Sucharbeiten im Buch- bzw. Mikrofilmbestand zur Vorbereitung von Foto- und Vervielfältigungstätigkeiten für jede angefangene Viertelstunde			7,90
1.4.2	je Vergrößerung			
1.4.2.1	bis zum Format DIN A4	1,20	bis	1,60
1.4.2.2	bis zum Format DIN A3	1,90	bis	2,50
1.5	Akteneinsicht			
	Gewährung von Akteneinsicht			nach Zeitaufwand
	Bei Versendung der Akten, je Sendung zuzüglich			12,00
	Anmerkungen zu Tarifiziffer 1.5:			
	a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.			
	b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.			
1.6	Auskünfte aus Registern, Karteien und Konten, Nachforschung			
1.6.1	Auskunft aus einer Datenbank, einem Register, einer Kartei oder einem sonstigen Verzeichnis			nach Zeitaufwand
1.6.2	Nachforschung, nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages			25,00
	Anmerkungen zu Tarifiziffer 1.6.2			
	a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infragestehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist.			
	b) Der Betrag, der für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.			

1.7	Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise, Zweitausfertigungen			
1.7.1	Beglaubigungen			
1.7.1.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	2,00	bis	8,00
1.7.1.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen			nach Zeitaufwand
1.7.1.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland			nach Zeitaufwand
1.7.2	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn keine anderweitigen Gebührenregelungen bestehen			nach Zeitaufwand
1.7.3	Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge			
	je Bescheinigung	6,00	bis	40,00
1.7.4	Zweitausfertigungen und für jede weitere Ausfertigung von verlorengegangenen Ausweisen, Bescheiden, Quittungen, Verträgen, Zeugnissen u. ä.			nach Zeitaufwand
1.8	Übermittlung von Dokumenten, Entscheidungen etc. durch Telefaxgeräte			
1.8.1	innerhalb der Bundesrepublik Deutschland			
	je Übermittlung bis zu zwei Seiten			3,60
	je weitere Seite			0,90
1.8.2	ins Ausland			
	je Übermittlung bis zu zwei Seiten			5,45
	je weitere Seite			1,40
1.9	Sonstige Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist			
1.9.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen			nach Zeitaufwand
1.9.2	Protokoll über Verhandlungen, Erklärungen, Anträge, Einwendungen			nach Zeitaufwand
1.9.3	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in dieser Satzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind			nach Zeitaufwand
2	Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages; Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung; Rechtsbehelfe; Rückforderungen)			
2.1	Ablehnung eines Antrages			
	Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde			nach Zeitaufwand
	höchstens			bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
2.2	Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung			
	Bearbeitung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung, wenn der Antrag vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen wird			nach Zeitaufwand
	höchstens			bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzenden Gebühr

2.3	Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung höchstens	nach Zeitaufwand Die Gebühr darf nicht höher sein als die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen wäre.
2.4	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung Anmerkung zu Tarifiziffer 2.4: Eine Gebührenerhebung entfällt, wenn eine Gebühr nach Tarifiziffer 2.6 erhoben wird.	nach Zeitaufwand
2.5	Rechtsbehelfe	
2.5.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist	
2.5.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit	das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.
2.5.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand
2.5.2	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird.	nach Zeitaufwand
2.6	Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen mindestens höchstens	nach Zeitaufwand 10 % des Rückforderungsbetrages 10.000,00
	Anmerkung zu Tarifiziffern 2.5.1.2 und 2.5.2: Richtet sich ein Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen. Anmerkung zu Tarifiziffern 2.4 und 2.6: Ist eine Amtshandlung widerrufen worden, ohne dass die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, oder ist eine Zuwendung zurückgefordert worden, ohne dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Gründe zu vertreten hat, kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.	
3	Statistik, Recherche	
3.1	Schriftliche und fernmündliche Auskunft oder Beratung	
3.1.1	für die erste angefangene halbe Arbeitsstunde	27,00
3.1.2	je weitere angefangene Viertelstunde	13,50
3.2	für die Überlassung auf einem Datenträger gilt die Tarifiziffer 1.3	
3.3	Sonstige Druckstücke (Tarife und dergleichen) je Seite	0,17
	Anmerkungen zu Tarifiziffer 3: a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn der Zeitaufwand für Auskunft und Beratung weniger als eine Viertelstunde erfordert b) Bei Anfragen zu Ausbildungs- oder Studienzwecken ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte c) Beratungen bezüglich der Verfügbarkeit, Verwertbarkeit und Aussagekraft von frei zugänglichen Daten sind bis zu einer Dauer von einer Stunde kostenfrei d) Die Aufwendungen, die Dritten für deren Dienstleistungen zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht mitenthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	

4	Vermögensverwaltung, Bürgschaften und ähnliche Sicherheiten			
4.1	Löschungsbewilligungen, Stillhalteerklärungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen	30,00	bis	90,00
4.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Die Kosten werden nur für die Zeugniserteilung selbst erhoben)			65,00
4.3	Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung ähnlicher Sicherheiten			
4.3.1	bis zu 500 000 € zzgl. je Jahr Laufzeit des Kredites			750,00 75,00
4.3.2	über 500 000 € zzgl. je Jahr Laufzeit des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 0,5 Mio. € bis zu 5 Mio. € zzgl. je Jahr Laufzeit des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 5 Mio. € bis zu 10 Mio. € zzgl. je Jahr Laufzeit des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 10 Mio. €			1.000,00 150,00 225,00 300,00
5	Ausleihe von Kunstobjekten aus dem Fundus des Städtischen Museums bzw. deren Ablehnung			
	je bearbeiteter Anfrage			150,00
6	Auszüge aus Bauleitplänen, Signallageplänen, Signalzeitplänen und dergleichen			
6.1	Bereitstellen des Planes ...			18,00
6.1.1	im Format DIN A4 und DIN A3 zzgl. je Seite			
6.1.2	Vervielfältigung im Format DIN A4			0,05
6.1.3	Vervielfältigung im Format DIN A3			0,10
6.1.4	Vervielfältigung im Format DIN A2 schwarz/weiß Farbe bis 10 % (Farbig Strich) Farbe bis 80 % (Farbig Fläche) Farbe mehr als 80 % (Farbig intensiv) für Plakate, Fotos, Poster, auch schwarz/weiß			3,50 12,00 18,00 23,00
6.1.5	Vervielfältigung im Format DIN A1 schwarz/weiß Farbe bis 10 % (Farbig Strich) Farbe bis 80 % (Farbig Fläche) Farbe mehr als 80 % (Farbig intensiv)			4,50 15,00 22,00 29,00
6.1.6	Vervielfältigung im Format DIN A0 schwarz/weiß Farbe bis 10 % (Farbig Strich) Farbe bis 80 % (Farbig Fläche) Farbe mehr als 80 % (Farbig intensiv)			7,50 20,00 29,00 39,00
6.1.7	Vervielfältigung im Format > DIN A0 schwarz/weiß je 10 cm Überlänge Farbe bis 10 % (Farbig Strich) je 10 cm Überlänge Farbe bis 80 % (Farbig Fläche) je 10 cm Überlänge Farbe mehr als 80 % (Farbig intensiv) je 10 cm Überlänge			0,70 2,50 3,50 4,50

6.2	Zuschläge/Ermäßigungen für die Tarife 6.1.4 bis 6.1.7	
6.2.1	Papierzuschläge für hochwertigere Papiersorten (in Euro pro qm)	
	Premium Satin (120 g/qm)	2,50
	Posterpapier matt (150 g/qm)	3,30
	Fotopapier semimatt (170 g/qm)	6,00
6.2.2	Ermäßigung	
	Ab dem fünften Abdruck derselben Vorlage ermäßigt sich die Gesamtgebühr für alle Exemplare des Abdrucks um 10 %	
6.3	Bereitstellung einer Plandatei - je Plan	18,00
6.4	Negativbescheid	13,00
7	Abgabe von Verdingungsunterlagen	
7.1	bis zu 10 Seiten	2,00
7.2	bis zu 20 Seiten	4,00
7.3	bis zu 30 Seiten	6,00
7.4	bis zu 40 Seiten	8,00
7.5	bis zu 50 Seiten	10,00
7.6	bis zu 100 Seiten	20,00
7.7	über 100 Seiten	30,00
7.8	auf Datenträger, je Datenträger	5,00
8	Fotoarbeiten	
8.1	Neuaufnahmen(Digitalfotografie)	
	je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	21,50
8.2	Für den Fall, dass die Stadt Abzüge und Vergrößerungen im Fachhandel herstellen lässt, wird der entsprechende Rechnungsbetrag als Auslagensatz erhoben.	
	Für die mit der Auftragsvergabe erforderlichen Tätigkeiten, je Auftrag	10,75
8.3	Reproduktionen aus Büchern, von Bildern oder von Vorlagen bis 50 x 60 cm	
8.3.1	Kleinbild-Negative, schwarz/weiß,	3,80
8.3.2	Negative, schwarz/weiß, 6 x 6 und 4 x 4	11,75
8.3.3	Kleinbild-Farbnegative	4,60
8.3.4	Farbnegative, 6 x 6	12,25
8.3.5	Kleinbild-Diapositive, gerahmt	5,85
8.3.6	Diapositive, 6 x 6 und 4 x 4	13,80
8.4	Reproduktionen von Vorlagen größer 50 x 60 cm bis 2 m	
8.4.1	Negative, schwarz/weiß, 6 x 6 und 4 x 4	46,00
8.4.2	Farbnegative, 6 x 6 und 4 x 4	51,00
8.4.3	Diapositive, 6 x 6 und 4 x 4	56,00
8.5	Einräumung von Nutzungsrechten, Leih- und Wiedergabegebühr	
8.5.1	Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen je Blatt oder Ablichtung (Wiedergabegebühr)	
8.5.1.1	zur Veröffentlichung in Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen u.Ä. je verwendetem Bild oder angefangener Vorlagenseite	
	bei einer Auflage von bis zu	
	500 Exemplaren	35,75
	1.000 Exemplaren	66,45
	2.500 Exemplaren	148,25
	5.000 Exemplaren	250,00
	10.000 Exemplaren	398,80
	25.000 Exemplaren	700,45
	50.000 Exemplaren	848,70
	100.000 Exemplaren	1.022,75
	300.000 Exemplaren	1.150,40
	über 300.000 Exemplaren	1.278,20

8.5.1.2	auf Plakaten und Ansichtskarten	das Doppelte der Gebühren nach Nr. 8.5.1.1	
8.5.1.3	bei Neuauflagen, Nachdrucken, Übersetzungen oder Lizenzausgaben	die Hälfte der Gebüh- ren nach Nr. 8.5.1.1 oder Nr. 8.5.1.2	
8.5.1.4	bei gleichzeitigen Publikationen in Druck und Veröffentlichung in anderen Speichermedien	Zuschlag von 25 % zu den Gebühren nach Nr. 8.5.1.1 bzw. Nr. 8.5.1.3	
8.5.1.5	Einmalige audiovisuelle Wiedergaben in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen je Bild, je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener Wiedergabeminute		
	national		250,00
	international		501,00
	Für jede Wiederholung	Zuschlag von 50 %	
8.5.1.6	Einblendungen in Online-Medien je Bild oder je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern, je angefangener Wiedergabeminute		
	für zwei Wochen		214,70
	für einen Monat		319,50
	für drei Monate		639,00
	für sechs Monate		958,60
	für zwölf Monate		1.278,20
	dauerhaft		1.492,90
8.5.1.7	für Schulbücher		25,50
8.5.2	Einräumung von Nutzungsrechten an Siegelabgüssen, Siegelab- drücken u. ä.		
8.5.2.1	bei einer Auflage bis 100 Stück		35,75
8.5.2.2	bei einer Auflage über 100 bis 500 Stück		71,50
8.5.2.3	bei einer Auflage über 500 Stück je weitere angefangene 100 Stück		7,10
8.5.3	Die Gebühren nach Nr. 8.5.1 und 8.5.2 können ermäßigt werden, wenn die beantragte Nutzung zu wissenschaftlichen, kulturellen, gemeinnützigen oder sonstigen im öffentlichen Interesse stehenden Zwecken erfolgt.		
9	Video-, Medienproduktionen und -dienstleistungen		
	je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit		30,00
10	Vermessungskosten		
10.1	Vermessungskosten für Liegenschaftsvermessungen richten sich nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) in der jeweils geltenden Fassung. (zurzeit in der Fassung vom 25. März 2017)		
10.2	Vermessungskosten für vermessungstechnische Leistungen werden nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung berechnet. (zurzeit in der Fassung vom 10. Juli 2013)		

11	Bestätigung über Erschließung im Sinne des Baugesetzbuches (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 lit a) der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012, Nds. GVBl. S. 46, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2017, Nds. GVBl. S. 338)			51,00
12	Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien bzw. zur Änderung vorhandener Telekommunikationslinien (§ 68 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 - BGBl I, Nr. 29, Seite 1190, 1215, zuletzt geändert durch Gesetz vom vom 30. Oktober 2017, BGBl I, Seite 3618) je Zustimmung			200,00
13	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Beratung, Überwachungen			
13.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde			29,00
13.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Wegezeit von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle			29,00
13.3	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Wegezeit von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle			58,00
	Anmerkung zu Tarif-Nr. 13.2 und 13.3 Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.			
14	Leistungen der Stadtentwässerung			
14.1	Genehmigung für Bau, Änderung und Betrieb von Grundstücks- entwässerungsanlagen			
14.1.1	Erteilung	33,00	bis	3.300,00
14.1.2	Verlängerung, Änderung der Genehmigung	50 v. H. v. lfd. Nr. 14.1.1		
14.2	Erteilung einer Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang für Stadtentwässerung und Grubenentsorgung	23,00	bis	320,00
14.3	Anlagen- und Betriebskontrollen sowie Abnahmen und Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, je angefangener halber Stunde	25,00	bis	39,00
	Anmerkung zu Tarif-Nr. 14.3 Sofern nach einer Regel-Überwachung Mängel zu beseitigen sind, werden für die erneute Überprüfung Gebühren nach Ziffer 14.3 erhoben			
14.4	Zulassung von Fachbetrieben (Abschnitt VIII der Abwassersatzung)			
14.4.1	Erstmalige Aufnahme in das Register der zugelassenen Fachbetriebe (gültig für zwei Jahre)			
	a) Zulassungsbereich Anschlusskanal			337,00
	b) Zulassungsbereiche innerhalb/unterhalb von Gebäuden			287,00
	c) Zulassungsbereich Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen			337,00
	d) Zulässigkeitsbereich Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen			337,00
14.4.2	Folgebeseinigung (gültig für bis zu drei Jahre)			144,00
14.4.3	Gebühr für die Vorlage einer Anzeige			33,00

15	Leistungen des Gesundheitsamtes			
15.1	Vertrauensärztliche Untersuchungen, Beratungsleistungen und Gutachterfähigkeit des Gesundheitsamtes (ohne technische Untersuchungsleistungen)	5,00	bis	500,00
15.2	Reiseimpfungen und entsprechende Prophylaxemaßnahmen			
15.2.1	Gelbfieberimpfung	40,00	bis	80,00
15.2.2	Hepatitis-A-Impfung(2-fach-Impfung) je Impfung	60,00	bis	100,00
15.2.3	Hepatitis-B-Impfung(3-fach-Impfung) je Impfung	55,00	bis	100,00
15.2.4	Hepatitis-A-und B-Kombinationsimpfung(3-fach-Impfung) je Impfung	60,00	bis	100,00
15.2.5	Hepatitis-A-und Typhus-Kombinationsimpfung	80,00	bis	120,00
15.2.6	Typhusimpfung	40,00	bis	70,00
15.2.7	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Kombinationsimpfung	30,00	bis	60,00
15.2.8	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Polio-Kombinationsimpfung	50,00	bis	80,00
15.2.9	Tollwut (3-fach) je Impfung	65,00	bis	90,00
15.2.10	Meningokokken-Impfung	40,00	bis	100,00
15.2.11	Polioimpfung	25,00	bis	50,00
15.2.12	Masern, Mumps, Röteln-Kombinationsimpfung	60,00	bis	100,00
15.2.13	Beratung, Rezept, Impfung, Zertifikat, auch Einzelleistungen, z.B. Beratung und Zertifikat	5,00	bis	100,00
15.3	Diagnostik sexuell übertragbarer Erkrankungen	10,00	bis	50,00
15.4	Laboruntersuchungen	5,00	bis	100,00

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 16. März 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 16. März 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

**Dritte Änderung der Miet- und Nutzungsordnung
der Stadt Braunschweig,
Dezernat für Kultur und Wissenschaft,
für den Lichthof des Städtischen Museums,
den Kulturpunkt West und den
Roten Saal des Kulturinstituts**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 6. März 2018 folgende Änderung der Miet- und Nutzungsordnung der Stadt Braunschweig, Dezernat für Kultur und Wissenschaft, für den Lichthof des Städtischen Museums, den Kulturpunkt West und den Roten Saal des Kulturinstituts vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 20 vom 9. Juli 2012, S. 73) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 26. April 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 20. Mai 2016, S. 18) beschlossen:

1. Dem § 1 Abs. 1 werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

„Die Nutzung des Lichthofs für Veranstaltungen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden räumlichen und zeitlichen Kapazitäten des Museums. Sie muss zwingend mit dem aktuellen Veranstaltungskalender (Belegungsplan) des Lichthofs bezüglich Ausstellungen inklusive Arbeiten für Ausstellungsaufbau und -abbau sowie Veranstaltungen und Führungen korrespondieren. Die Entscheidung hierzu trifft das Städtische Museum als Vermieterin.“

Wegen der zentralen Lage des Lichthofs im Museum können Veranstaltungen während des laufenden Ausstellungsbetriebs im Regelfall nur außerhalb der regulären Öffnungszeiten stattfinden.“

2. Diese Änderung der Miet- und Nutzungsordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Stadt Braunschweig bekannt gemacht.

Braunschweig, den 14. März 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Die vorstehende Änderung der Miet- und Nutzungsordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 14. März 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

**Zweite Änderung der Entgeltordnung
für das Städtische Museum, Steintorwall 14**

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 13. März 2018 folgende Änderung der Entgeltordnung für das Städtische Museum, Steintorwall 14, vom 27. Mai 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 5. Juni 2014, S. 25) in der Fassung der Ersten Änderung vom 3. Mai 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 20. Mai 2016, S. 15) beschlossen:

1. Ziffer I. Nr. 3 erhält folgende Neufassung:

„3. Erlass:

- a) Für Begleitprogramme oder Empfänge im Rahmen namhafter Kongresse und Symposien wissenschaftlichen oder kulturgeschichtlichen Inhalts, welche die Reputation der Stadt Braunschweig befördern, wird

ein Kontingent von fünf entgeltfreien Überlassungen des Lichthofs im Kalenderjahr zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Braunschweig entscheidet, ob ein Kongress im genannten Sinne der Reputation der Stadt Braunschweig dient und deshalb ein Empfang oder Begleitprogramm zu diesem Kongress entgeltfrei im Lichthof stattfinden kann.

- b) In Einzelfällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn an der Nutzung ein besonderes Interesse der Stadt Braunschweig besteht, insbesondere bei Veranstaltungen, die thematisch die Ausstellungen des Städtischen Museums ergänzen. Über einen Erlass entscheidet die Vermieterin.“

2. Ziffer II. erhält folgende Fassung:

„II. **Entgelte für den Besuch des Städtischen Museums am Löwenwall**

1. Eintritt:

Erwachsene 5,00 €

Ermäßigung (für Schüler, Studierende, Auszubildende, Menschen mit Behinderung, Rentner, Besitzer der Ehrenamtskarte Niedersachsen sowie Inhaber des „Braunschweig Passes“) 2,50 €

Kinder (6-16 Jahre) 2,00 €

Förderer des Museums (u. a. Sponsoren, Stifter, Leihgeber, Mitglieder des Freundeskreises des Städtischen Museums e.V., ehrenamtliche Mitarbeiter des Museums; nach Entscheidung durch die Museumsleitung), Presse, Mitglieder des International Council of Museums, Schulklassen und Kinder bis unter 6 Jahren freier Eintritt

2. Erlass:

In Einzelfällen kann auf die Erhebung eines Eintrittsgeldes ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn an der Besucherin oder dem Besucher oder der Besuchergruppe seitens des Städtischen Museums ein besonderes Interesse besteht.“

3. Unter Ziffer III. wird am Ende folgender Absatz eingefügt:

„Für Veranstaltungen im Rahmen namhafter Kongresse und Empfänge gemäß Ziffer I. 3. a) werden Führungen für 1,00 € pro Person angeboten. Die Gruppengrößen werden vom Städtischen Museum situationsbedingt festgelegt.“

4. Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Stadt Braunschweig bekannt gemacht.

Braunschweig, den 14. März 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 14. März 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

